Fahrtenbuch

Der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Urteilen grundlegend dazu Stellung genommen, in welcher Form ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu führen ist. Die wichtigsten Grundsätze dazu lauten:

- zeitnahe Erfassung der Fahrten
- geschlossene Form des Fahrtenbuchs ist erforderlich
- die Fahrten (einschl. des Tachostandes) müssen im Fahrtenbuch vollständig und fortlaufend wiedergeben werden
- nachträgliche Änderungen, Streichungen und Ergänzungen müssen als solche kenntlich sein (oder anders ausgedrückt, jedes technisches Hilfsmittel, das dieses verhindert, führt zu einem nicht ordnungsgemäßen Fahrtenbuch)
- eine mit einem Computerprogramm erzeugte Datei genügt diesen Anforderungen nur dann, wenn nachträgliche Änderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nach der Funktionsweise des verwendeten Programms technisch ausgeschlossen sind *oder* in der Datei selbst dokumentiert werden
- der Ausdruck einer Excel-Datei ergibt ein nicht ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Die strenge Vorgabe der Finanzverwaltung zum Fahrtenbuch ist durch die Rechtsprechung leider in vollem Umfang bestätigt worden. Die Lohnsteuerrichtlinien verlangen von einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch folgende Angaben (R 31 Abs. 9 Nr. 2 Satz 2 – 4 LStR):

> „Dabei sind die dienstlich und privat zurückgelegten Fahrtstrecken gesondert und laufend im Fahrtenbuch nachzuweisen. Für dienstliche Fahrten sind grundsätzlich die folgenden Angaben erforderlich:
>
> a. Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit (Dienstreise, Einsatzwechseltätigkeit, Fahrtätigkeit),

b. Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute,

c. Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner.

Für Privatfahrten genügen jeweils Kilometerangaben; für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genügt jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch."

Zum elektronischen Fahrtenbuch wird verlangt (H 31 (9, 10) „Elektronisches Fahrtenbuch" LStR):

„Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Beim Ausdrucken von elektronischen Aufzeichnungen müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen, zumindest aber dokumentiert werden (BMF vom 28.5.1996, BStBl I S. 654)."

Nach unserer Einschätzung wendet ein Teil der Finanzverwaltung die erläuterten Urteile und Vorgaben kleinlich an, sodass zur Vermeidung steuerlicher Nachteile die oben genannten Vorgaben beachtet werden sollten. Von der Führung eines Fahrtenbuchs in Form von Exceltabellen raten wir aufgrund der Rechtsprechung ausdrücklich ab. Für den Fall, dass Sie künftig ein elektronisches Fahrtenbuch führten sollten, lassen Sie sich bitte unbedingt vom Verkäufer oder Hersteller zusichern, dass dieses die Anforderungen der Finanzverwaltung erfüllt.

Die Alternative zur Führung eines Fahrtenbuchs ist die Versteuerung nach der sog. 1%-Methode. Bei der Frage, welche Methode die steuerlich günstigere ist, sind wir Ihnen gerne behilflich.